

Haushaltswirksame Anträge der Fraktionen/Gruppierung zum Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027

Vorbemerkung:

Die Anträge sind wie folgt aufgeführt:

- a) Anträge der CDU-Fraktion
- b) Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- c) Anträge der SPD-Fraktion
- d) Anträge der AfD-Fraktion
- e) Anträge der Fraktion „Bürgerliste Schwäbisch Gmünd“
- f) Anträge der Fraktion sozial. ökologisch. links
- g) Anträge der Gruppierung FDP/FW

1. Sanierung der Gemeindehallen, Sporthallen und Sportplätze

- a) Prioritäten im Sanierungsplan so anpassen, dass tatsächlich dringende Maßnahmen Vorrang erhalten
Der Sanierungsplan für unsere Hallen muss selbstverständlich weiter vorange-
trieben werden. Nur so können die Vereine ihre Arbeit verlässlich fortführen
und ihren Mitgliedern die bestmöglichen Bedingungen bieten.
- b) Nutzung der zu erwartenden Gelder aus dem Investitions- und Klimafonds
ausschließlich für Investitionen, die einen Beitrag zur Klimaneutralität leisten
(insbes. Hallen und historische Altstadt); Nutzung von Mehreinnahmen aus
Parkgebühren und anderen beantragten Zusatzeinnahmen.
Die Sanierung städtischer Gebäude, allen voran die Hallen, aber auch die Lie-
genschaften in der historischen Altstadt geht im Kriechtempo, oder in den
kommenden Jahren gar nicht voran. Noch gibt es einen Funken Hoffnung, und
zwar die Gelder aus dem Investitions- und Klimafonds. Die sollten wir genau
dafür nutzen, und das beantragen wir hiermit. Wir schlagen im Weiteren aber
auch die Erhöhung der städtischen Einnahmen vor, die ebenfalls dann auch
dafür genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zweier Bundesförderprogramme (Investitions- und Klimafonds sowie dem Projektauftrag „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) vom November 2025) sowie des Landesförderprogramms „VwV Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen“ ist ein Planungsstart zur energetischen Sanierung der beiden Strümpfelbachhallen für 2026 in greifbare Nähe gerückt. Hinzu kommen die Mittel aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG)

Die Umsetzung der Sanierung der beiden Strümpfelbachhallen könnte, bei entsprechender Förderung und Bewilligung der Maßnahmen durch den Gemeinderat, im Jahr 2026 starten. Nach der aktuellen Zeitplanung würden Planung und Ausschreibung den Zeitraum von Mitte 2026 bis Mitte 2027 umfassen. Die Sanierung der ersten Strümpfelbachhalle könnte dann von Mitte 2027 bis Mitte 2028 erfolgen.

Im Anschluss daran könnte dann von Mitte 2028 bis Mitte 2029 die zweite Strümpfelbachhalle saniert werden.

Die bisher in den Finanzplanungsjahren 2028 bis 2030 enthaltenen Ein- und Auszahlungen wurden betragsmäßig angepasst und auf die Jahre 2026 bis 2029 verteilt.

Um besonders viel Energie durch Gebäudesanierung einzusparen, sollte der ursprüngliche Hallenplan aus dem Jahr 2023 anschließend weiterverfolgt werden, um die größten Einsparungseffekte bei den Gebäudeverbrauchs-kosten zu erreichen und den größten Effekt für die CO₂-Einsparung zu erwirken. Das Hallenranking aus 2023 hat weiterhin in der Priorisierung der Gebäude Gültigkeit. Verglichen mit den untersuchten Hallen könnten die denkmalgeschützten Gebäude der Innenstadt energetisch nur mit unverhältnismäßig größerem Aufwand modernisiert werden, um ähnliche Einspareffekte zu erzielen.

2. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

a) Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans aus dem Jahr 2015

c) Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

f) Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

Parallel dazu halten wir es für notwendig, den bestehenden Feuerwehrbedarfsplan fortzuschreiben – insbesondere unter Berücksichtigung des Bereichs Katastrophenschutz. Für die neue Feuerwehrwache in der Innenstadt und ihre Vernetzung mit den Stadtteilen sollte der Bedarfsplan zudem umfassend auf die zukünftigen Anforderungen überprüft und angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2015 wurde anhand von Datengrundlagen aus den Jahren 2013 und 2014 erstmalig aufgestellt. Die Empfehlungen des Bedarfsplans wurden in den letzten Jahren zu einem großen Teil umgesetzt. So wurden die Feuerwehrhäuser in den Stadtteilen teils saniert und neu gebaut, bzw. in die Planung mit aufgenommen. Ebenso wird gem. den Empfehlungen des Bedarfsplans der Fuhrpark und die feuerwehrtechnische Ausstattung ständig erneuert und ergänzt. Ebenso wurde ein Teil der empfohlenen Personalstellen geschaffen und besetzt.

Die beantragte Gesamtfortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans würde ca. 35.000 € kosten. Die Verwaltung wird ein entsprechendes Angebot des Büros Lül-plus, das den ersten Feuerwehrbedarfsplan erstellt hat, einholen und prüfen, welche einzelnen Module zwingend notwendig sind, um verlässliche Daten zur Weiterentwicklung der Feuerwehr zu erhalten. Hierfür werden in den Ergebnishaushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 € aufgenommen.

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit, auch aufgrund der baulichen Situation bei der Innenstadtfeuerwehr, den Feuerwehrbedarfsplan entsprechend modulweise fortzuschreiben zu lassen, da ein aktueller Bedarfsplan bei größeren Förderungsanträgen nach der Z-Feu auch vom Fördergeber eingefordert wird.

Die Verwaltung wird in Absprache mit der Feuerwehr nach Vorliegen des Angebots der Fa. Lül-plus entscheiden, in welchem Umfang eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans sinnvoll und zielführend ist.

3. Grundsteuer

- a) Begrenzung der Erhöhung der Grundsteuer auf 420 v.H.
Wir müssen offen fragen: Wenn Grundsteuer und Gewerbesteuer steigen sollen, wo ist die Gegenleistung für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen? Jede Steuererhöhung darf nur auf das absolut Notwendige begrenzt bleiben. Bei der Verwaltung werden zwar auf dem Papier Stellen gestrichen, jedoch sind diese Stellen in der Realität seit Jahren unbesetzt. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuererhöhungen für Gewerbe- und Grundsteuer sind allerdings real und unserer Ansicht nach schädlich für Wirtschaft und Familien.
- g) keine Erhöhung Grundsteuer B
Wir stehen in Schwäbisch Gmünd mit anderen Kommunen der Region im direkten Wettbewerb, was die Gewerbeansiedlung und die Einwohnerentwicklung angeht. Mit derartigen Hebesätzen machen wir uns als Standort unattraktiv – das können wir nicht wollen!
Anstatt einer Erhöhung der Grundsteuer B wäre es sinnvoller, eine Grundsteuer C einzuführen. Sinn und Zweck einer Grundsteuer C ist es, Spekulationen zu verteuern und finanzielle Anreize zu setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen. Die Grundsteuer C stellt somit eine geeignete Maßnahme dar, die Einnahmen zu erhöhen und auch Spekulationen mit Grundstücken unattraktiver zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Ziffer 4.

4. Gewerbesteuer

- a) Begrenzung der Erhöhung der Gewerbesteuer auf 410 v. H
Wir müssen offen fragen: Wenn Grundsteuer und Gewerbesteuer steigen sollen, wo ist die Gegenleistung für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen? Jede Steuererhöhung darf nur auf das absolut Notwendige begrenzt bleiben. Bei der Verwaltung werden zwar auf dem Papier Stellen gestrichen, jedoch sind diese Stellen in der Realität seit Jahren unbesetzt. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuererhöhungen für Gewerbe- und Grundsteuer sind allerdings real und unserer Ansicht nach schädlich für Wirtschaft und Familien.
- b) Erhöhung Gewerbesteuerhebesatz um 7,5 % auf 430 v. H.
Für andere hingegen hat die neue Grundsteuer eine Entlastung gebracht. Zum Beispiel ging für viele Gewerbegrundstücke die Grundsteuer zurück. Das fangen jetzt u. a. die Eigentümer oder Mieter von Wohngrundstücken auf. Wenn wir den Menschen eine 11,5 %ige Erhöhung der Grundsteuer zumuten, sollten wir auch die Gewerbesteuer mehr als die vorgeschlagenen 5 Prozent erhöhen. Wir beantragen daher die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 7,5 % auf 430 %.
- g) keine Erhöhung Gewerbesteuer
Unternehmen und Gewerbetreibende schaffen Arbeitsplätze, finanzieren Steuereinnahmen und sind unabdingbar für eine lebenswerte und zukunftsfähige Stadt. Wenn wir diese übermäßig belasten, gefährden wir genau die Grundlagen, die sie sichern sollen.
Wir benötigen in Gmünd dringend Gewerbeansiedlungen. Mit einem Hebesatz von 420 % ziehen wir potenzielle Investoren nicht an - im Gegenteil, wir schrecken sie ab!
Wir stehen in Schwäbisch Gmünd mit anderen Kommunen der Region im di-

rekten Wettbewerb, was die Gewerbeansiedlung und die Einwohnerentwicklung anbelangt. Mit derartigen Hebesätzen machen wir uns als Standort unattraktiv – das können wir nicht wollen!

Stellungnahme der Verwaltung:

Stellungnahme zu den Ziffern 3 und 4:

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, bei den städtischen Finanzen jederzeit handlungsfähig zu bleiben.

Dazu gehört es, die Erträge und Aufwendungen sowie die Schuldenentwicklung in einem noch vertretbaren Rahmen zu halten.

Hierzu gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie die sechs Zukunftspakete zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 zeigen.

Dabei gibt es Maßnahmen, die sofort und unmittelbar wirken, wie Gebühren- und Steueranpassungen, aber auch Maßnahmen, die in der Umsetzung eher langsam und sukzessive greifen. Zu letzterem gehören die Maßnahmen zur Reduzierung der Personalaufwendungen.

Dies vor allem auch deshalb, da die Verwaltung die Reduzierung der Personalaufwendungen ohne betriebsbedingte Kündigungen erreichen will. Das heißt insbesondere bei besetzten Stellen schlagen die geplanten Veränderungen tatsächlich erst dann finanziell durch, wenn gewisse Ereignisse (z. B. Ruhestand, Stellenplatzwechsel etc.) eintreten und die Maßnahme in der Praxis umgesetzt werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung müssen wir daher im Ergebnis das eine tun, ohne das andere zu lassen.

Dies bedeutet, dass wir sowohl die im Haushaltsentwurf enthaltenen Steueranpassungen brauchen, als auch die Fortführung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Personalbereich voranbringen müssen.

In letzterem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 5 und 16 verwiesen.

Was die Höhe des geplanten Hebesatzes für die **Grundsteuer B** angeht, so erfolgte die letzte (reguläre) Anpassung im Jahr 2022 von damals 430 v. H. auf 470 v. H.

In den Jahren 2022 – 2025 war das Gesamtaufkommen dann nahezu konstant, auch weil die Umstellung auf die neue Grundsteuer im Jahr 2025 von der Kalkulationsseite her mit einem Hebesatz von 390 v. H. aufkommensneutral umgesetzt wurde.

Da im Verlauf des Jahres 2025 noch zahlreiche Korrekturen an Messbeträgen vorgenommen werden mussten (u. a. aufgrund bearbeiteter Einsprüche), liegt der aufkommensneutrale Hebesatz mittlerweile bei 403 v. H.

Die allgemeine Preisentwicklung entsprechend des Verbraucherpreisindex hat sich seit 2022 wie folgt verändert:

01/2022: 105,2

10/2025: 123,0 => + 16,9%

Dem gegenüber zeigt die im Haushaltentwurf vorgeschlagene Anpassung des Hebesatzes von 390 auf 435 v. H. zum 01.01.2026 einen Anstieg um + 11,5 % bzw. eine jährliche Anpassung seit 2022 von 2,875 %.

Bezieht man die 435 v. H. auf den aktuell fortgeschriebenen aufkommensneutralen Hebesatz von 403 v. H., beträgt die Steigerung rd. 7,9 %.

Diese Anpassung ist aus Sicht der Verwaltung zum einen als sofort wirkende Maßnahme aus finanziellen Gründen und zur Haushaltssicherung des Doppelhaushalts 2026/2027 notwendig, zum anderen ist sie auch sachgerecht, da von Seiten der Verwaltung geplant ist, dass der ab 2026 geltende neue Hebesatz von 435 v. H., nach derzeitigem Stand und unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen, bis zum Ende des Doppelhaushalts 2028/2029 seine Gültigkeit behalten wird.

Damit hätten sowohl die Stadt als auch die Grundsteuerpflichtigen wieder eine Planungssicherheit über vier Jahre.

Die von den antragstellenden Fraktionen angedachte geringere bzw. auch gar keine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B hätten folgende Auswirkungen:

Hebesatz 420 v. H. => Mindereinnahmen	420.000 €/Jahr
Hebesatz 390 v. H. => Mindereinnahmen	1.240.000 €/Jahr

Diese Mindereinnahmen wären aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit des Doppelhaushalts 2026/2027 nicht darstellbar.

Was das Thema **Grundsteuer C** angeht, bleibt es von Seiten der Verwaltung bei der bisherigen Bewertung, dass unbebaute baureife Grundstücke schon durch Grundsteuer B und deren neue Berechnungssystematik deutlich höher belastet sind als bisher und so das Ziel der Baulandaktivierung bereits dadurch erreicht wird. Hinzu kommt, dass der Nutzen bei einer Grundsteuer C nicht im Verhältnis zum erheblichen Aufwand für die Ermittlung und rechtssichere Veranlagung der betroffenen Grundstücke steht. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 20.11.2024 (GR-DS 143/2024) auch entschieden, bis auf Weiteres von der Einführung einer gesonderten Grundsteuer C abzusehen.

Beim Hebesatz für die **Gewerbesteuer** hätten die von den antragstellenden Fraktionen angedachten Anpassungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer folgende Auswirkungen:

Je Veränderung 10 v. H. => Mehr-/Mindereinnahmen 775.000 €/Jahr

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt im Jahr 2011 von 360 v. H. auf 380 v. H. und zum 01.01.2024 von 380 v. H. auf 400 v. H. angepasst.

Die aufgrund der aktuellen Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung und zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Doppelhaushalts 2026/2027 eingeplante neuerliche Anpassung des Hebesatzes um 5 %, von derzeit 400 v. H. auf 420 v. H., ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar und geboten. Jeder muss in dieser finanziell herausfordernden Zeit seinen Beitrag leisten. Dazu gehören auch die Gewerbebetriebe, zumal diese durch die Grundsteuerreform in vielen Fällen eine zum Teil deutliche Entlastung erfahren haben.

Eine aktuelle Auswertung von acht Firmen mit zehn verschiedenen Grundstücken im Gewerbegebiet Gügling ergab im Durchschnitt eine um rd. 46 % geringe Belastung bei der Grundsteuer 2025 gegenüber dem Jahr 2024. Bezieht man die geplante Anpassung der Grundsteuer B im Jahr 2026 mit ein, verbleibt immer noch eine Entlastung um rd. 40%.

Die Spanne der Grundsteuer-Entlastungen bei den einzelnen Firmen reicht dabei von wenigen hundert Euro bis zu Beträgen von mehr als 70.000 €/Jahr.

Die durch die Anpassung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer prognostizierten Mehreinnahmen von rd. 1,6 Mio. €/Jahr bleiben der Stadt, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, in voller Höhe erhalten.

Hinzu kommt, dass, was die Höhe des Hebesatzes angeht, die Verwaltungsspitze aus zahlreichen Gesprächen mit Unternehmen die Erkenntnis mitgenommen hat, dass der Hebesatz für oder gegen eine Standortentscheidung im Regelfall allenfalls von stark untergeordneter Bedeutung ist.

Was die weitere Entwicklung des Hebesatzes angeht ist, wie bei der Grundsteuer, auch bei der Gewerbesteuer seitens der Verwaltung geplant, dass, auf Grundlage der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen und nach derzeitigem Stand, der ab 2026 geltende neue und um 5 % angehobene Hebesatz von 420 v. H., ebenfalls bis zum Ende des Doppelhaushalts 2028/2029, d.h. für vier Jahre, seine Gültigkeit behalten wird.

Vergleich mit anderen Kommunen:

Dass auch andere Städte sich mit den Themen Realsteuern beschäftigen, zeigt ein Blick nach Aalen.

Der Haushaltsentwurf für den (erstmaligen) Doppelhaushalt 2026/2027 der Stadt Aalen wurde, neben der angedachten Einführung der Grundsteuer C mit einem Hebesatz von 400 v. H., mit einer geplanten Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 239 auf 280 (+ 17,2 %) eingebracht. Diese liegt deutlich über den 11,5 % (bzw. 7,9 %) von Schwäbisch Gmünd.

Generell gilt, dass ein Vergleich der Grundsteuer-Hebesätze zwischen Kommunen nach der Grundsteuerreform nicht mehr zielführend ist. Der Hebesatz dient lediglich als Multiplikator; maßgeblich sind vielmehr die jeweils angesetzten Bodenrichtwerte.

Einen ersten Hinweis darauf, wie hoch die Realsteuern in einer Kommune tatsächlich bewertet werden könnten, kann das Pro-Kopf-Steueraufkommen liefern, das in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist:

Stadt	Einwohner zum 30.06.2025	Planansatz Haushalt 2025 Grundsteuer A und B in Euro	Planansatz Haushalt 2025 Gewerbesteuer in Euro	Grundsteuer pro Einwohner in Euro	Gewerbesteuer pro Einwohner in Euro	Grundsteuer und Gewerbesteuer pro Einwohner in Euro
Schwäbisch Gmünd	64.208	11.110.000	30.500.000	173	475	648
Aalen	67.639	10.627.000	53.800.000	157	795	953
Schorndorf	41.600	8.205.000	30.000.000	197	721	918
Heidenheim	50.532	9.535.000	35.000.000	189	693	881
Göppingen	58.779	9.973.000	65.000.000	170	1.106	1.276
Waiblingen	57.397	10.875.000	70.000.000	189	1.220	1.409

Fazit:

Im Ergebnis und aufgrund der vorstehenden Ausführungen und Erläuterungen hält die Verwaltung daher an den mit dem Haushaltsentwurf eingebrachten Hebesätzen für die Grundsteuer B mit 435 v. H. und die Gewerbesteuer mit 420 v. H. fest.

5. Personalkosten

- a) Zusätzliche Einsparungen von 5 % bei Verwaltungs- und insbesondere Personalkosten verteilt nach einem gerechten Schlüssel auf alle Abteilungen zur Kompensation der geringeren Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer
- d) keine zusätzlichen Stellen außerhalb gesetzlicher Pflichtaufgaben schaffen; Prüfung jeder durch Fluktuation freiwerdenden Stelle; 1:1-Nachbesetzung nur bei klarer Begründung
Ohne Kontrolle der Personalkosten ist eine Haushaltskonsolidierung unmöglich. Fluktuation muss genutzt werden, um strukturelle Entlastung zu schaffen.
- e) Darstellung, in welchen Bereichen eine altersbedingte Reduzierung des Personalbestandes eintreten wird
Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Höhe der weiteren Personalaufwendungen unsere Stadt erdrückt, ihren Investitionsspielraum einschränkt und die Genehmigungsfähigkeit ihres Haushaltes bedroht.
Es muss deshalb nochmals sorgfältig überprüft werden, ob und ggf. in welchem Bereich Personalkosten reduziert werden können, ferner welche Auswirkungen etwaige Stellenreduzierungen auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung haben werden. Ferner soll die Verwaltung darstellen, wie viele Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen - bezogen auf die einzelnen Ämter – sich derzeit in Elternzeit befinden, wann diese enden wird und ob die jeweiligen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren werden.
- g) Personaleinsparungen durch Digitalisierung - elektronischer Rechnungslauf, digitale Aktenführung, Online-Bürgerdienste, automatisierte Abläufe, ressortübergreifende Zusammenarbeit - ggf. externe Organisationsanalyse
Es wurden in den letzten Jahren bei der Digitalisierung Fortschritte gemacht, aber das Potential ist noch lange nicht ausgeschöpft. Die Einführung eines elektronischen Rechnungslaufs, digitaler Aktenführung und Online-Bürgerdienste kann jährlich mehrere Hunderttausend Euro sparen. Darüber hinaus bedeutet Digitalisierung nicht nur Effizienz, sondern auch Bürgernähe – der Gang zum Amt muss in Zukunft genauso selbstverständlich online möglich sein wie das Online-Banking. Wir fordern, dass die Verwaltung konsequent auf Digitalisierung setzt – nicht als Schlagwort, sondern als Strukturprinzip: elektronische Akten, automatisierte Abläufe, ressortübergreifende Zusammenarbeit. Ziel muss sein, Verwaltungsqualität zu erhalten, aber Prozesse zu verschlanken. Wir müssen die Struktur der Verwaltung so gestalten, dass sie schlanker, digitaler und serviceorientierter arbeitet. Überlegt werden sollte in diesem Zusammenhang auch eine externe Organisationsanalyse, um alle Abläufe auf Effizienz zu prüfen. Dies ist keine Misstrauenserklärung gegenüber den Beschäftigten, sondern Ausdruck moderner Führung. Nur auf Basis belastbarer Daten lassen sich die richtigen Entscheidungen treffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits im Rahmen der Beratungen über das Zukunftspaket 1 „Personal, Stellenplan“ wurde das Ziel verfolgt, die Personalaufwendungen kurz-, mittel- und langfristig zu reduzieren bzw. den Anstieg auf ein noch finanzierbares Maß zu begrenzen. Insbesondere wurde darauf geachtet, Einsparpotentiale mit speziellem Blick auf die Aufgaben und die konkrete Stellensituation der Ämter und Abteilungen zu prüfen und zu bewerten. Ebenfalls wird der Fokus auf die Betrachtung bestehender Strukturen und Standards gelegt. So wurden jüngst externe Organisationsuntersuchungen beim Baubetriebsamt und bei den Hausmeisterdiensten beauftragt, diese beginnen im Dezember 2025.

Im Ergebnis konnten so über die Jahre 2026 bis 2030 Einsparungen im Umfang von bis zu 14,4 Mio. € identifiziert werden.

Da die Verwaltung die Reduzierung der Personalaufwendungen ohne betriebsbedingte Kündigungen erreichen will, greifen viele Veränderungen erst mit zeitlicher

Verzögerung. Das zeigt sich daran, dass für 2026 ein Einsparpotential von rd. 1,9 Mio. € und für 2030 ein solches von knapp 3,8 Mio. € prognostiziert wurde.

Grundsätzlich werden alle Stellen im Rahmen der Fluktuation auf ihre Notwendigkeit zur Wiederbesetzung hin überprüft, Grundlagen hierfür sind zum einen die Notwendigkeit zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe bzw. vom Gemeinderat vorliegende Beschlüsse zur Durchführung freiwilliger Aufgaben. Ebenso werden Stellen vor einer Nachbesetzung hinsichtlich der Eingruppierung überprüft.

Altersbedingte Fluktuation betrifft im Zeitraum der kommenden 5 Jahre bis 2030 nachfolgende Bereiche wie folgt:

Dezernat 1:

Hauptamt: 1,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Bezirksamt Großdeinbach: 0,5 VZÄ

Bezirksamt Weiler: 0,36 VZÄ

Rechnungsprüfungsamt: 0,5 VZÄ

Museum: 4,9 VZÄ

Dezernat 2:

Baurechtsamt: 3,0 VZÄ

Liegenschafts- und Vermessungsamt: 3,0 VZÄ

Amt für Gebäudewirtschaft: 8,3 VZÄ

Tiefbauamt: 1,0 VZÄ

Garten- und Friedhofsamt: 2,0 VZÄ

Baubetriebsamt: 8,9 VZÄ

Dezernat 3:

Stadtkämmerei: 3,0 VZÄ

Rechts- und Ordnungsamt: 1,85 VZÄ

Amt für Bildung und Sport: 7,7 VZÄ

Städtische Musikschule: 7,0 VZÄ

Amt für Familie und Soziales: 5,4 VZÄ

Unabhängig davon ist auch der Stadtverwaltung bewusst, dass wir auch in Zukunft Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Personalbereich benötigen. Insbesondere werden wir im Rahmen unserer Digitalisierungsstrategie unsere Arbeitsabläufe überprüfen, bewerten und wo möglich sukzessive digitale Workflows implementieren. Dies erfordert u.a. die vollständige Digitalisierung sämtlicher Aktenbestände und das einheitliche Abbilden unserer Daten in einer nach dem baden-württembergischen Aktenplan vorgegebenen Struktur (enaio). Diesbezüglich steht als nächstes bspw. die Digitalisierung des gesamten Bauaktenbestands an. Wir werden im Frühjahr 2026 die Digitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung vorstellen und mittels einer Roadmap die Meilensteine und Maßnahmen für die kommenden Jahre benennen. Hierzu gehört selbstredend die Erweiterung der Möglichkeiten für Bürger, online Vorgänge zu nutzen, wie auch die Implementierung einer „Künstlichen Intelligenz“ für die Stadtverwaltung, die datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Hinsichtlich der strukturellen Betrachtung verschiedener Verwaltungsbereiche wird auf die Ausführungen zu Ziffer 16 (Arbeitsgruppe Haushalt) verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass sicherlich Effizienzgewinne möglich sind, jedoch wird ein signifikanter Rückgang von Personalaufwendungen nur durch Absenkungen von Standards oder Wegfallen von Aufgaben zu realisieren sein.

6. Stadtjugendring

- b) Bericht über geplante Organisation der Arbeit des Stadtjugendrings - vor 17.12.2025.
- c) Behandlung im GR: Welche Unterstützung benötigt der SJR, um seine erfolgreiche Arbeit wie gewohnt weiterzuführen?
- f) Stadtjugendring: Beibehaltung 0,25-Stelle
Wir möchten daher betonen: Die 25 %-Stelle ist eine Investition, die mehrfach in die Stadt zurückfließt – durch Projekte, Fördermittel und lebendige Jugendarbeit – und ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche weiterhin im Mittelpunkt stehen. Darum beantragen wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Weitere Gespräche, um sich aufeinander zuzubewegen, sind natürlich immer willkommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeit des Stadtjugendrings (SJR) ist ein Teil der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit und auch der außerschulischen Bildungsarbeit. Der SJR ist ein Dachverband mit 22 Mitgliedsvereinen.

Der Stadtjugendring übernimmt folgende Aufgaben.

- Organisation des Vereins
- Vernetzung zu seinen Mitgliedern
- Ansprechpartner für Förderungen nach dem Landesjugendplan. Auch wenn die Antragstellung übersichtlich ist, so ist ein Austausch über Verwendungsnachweise und die Info über Förderbedingungen hilfreich.
2024 wurden Mittel des Landesjugendplans von insgesamt 30.250 € aus dem Landesjugendplan an Mitgliedsvereine des SJR ausgezahlt, davon knapp 15.000 € für die städtische Jugendarbeit. 2025 wurden insgesamt knapp 37.000 € beantragt, wobei eine Abrechnung noch aussteht. Einige Anträge hätten jedoch auch durch die Mitgliedsvereine direkt beantragt werden können.
- Zwei Kleidertauschtage (Kinder und Erwachsene, Spielzeug) pro Jahr
- Auslobung des Nachhaltigkeitspreises
- Organisation des Stadtfest am Mühlbergle in Zusammenarbeit mit der Jugendkulturinitiative und des Stadtfests für Kids
- Organisation und Koordination der Kidical Mass
- Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen und Projekte
- Vertretung des Stadtjugendrings in verschiedenen Gremien

Dafür erhält der SJR aktuell eine 25 %-Personalstelle, d. h. (9,75 Stunden/Woche). Dies entspricht – je nach Eingruppierung – Kosten in Höhe von ca. 20.000 € im Jahr. Ebenso erhält der SJR einen Barzuschuss in Höhe von 8.000 €.

Aufgrund der angespannten Finanzlage und aus Gründen der Gleichbehandlung ist es jedoch aus Sicht der Stadtverwaltung nicht möglich, den Stadtjugendring von notwendigen Einsparungen auszunehmen. Auch andere Vereine sind von Kürzungen betroffen.

Der SJR hat insbesondere betont, dass die Unterstützung bei der Antragstellung für Mittel nach dem Landesjugendplan einer hauptamtlichen Unterstützung bedarf. Auch die Organisation der Bühne und des Rahmenprogramms am Mühlbergle während des Stadtfestes können ehrenamtlich nicht gestemmt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass anstelle eines festen Stenumfanges das Amt für Familie und Soziales die Aufgaben „Antragstellung und Abrechnung nach dem Landesjugendplan“ sowie „Stadtfest Mühlbergle“ mit eigenem Personal unterstützt. Das heißt, dass weiterhin die bisherige Geschäftsführerin Birgit Schmidt

diese Aufgaben für den SJR erledigt, jedoch ohne feste Freistellung für die Aufgaben. Für den SJR hat dies zudem den Vorteil, dass im Vertretungsfall andere Mitarbeiter der Abteilung unterstützend einspringen können.

Deshalb sollen folgende wichtige Aufgaben weiterhin hauptamtlich getragen werden:

- Antragsbearbeitung im Landesjugendplan für die Mitgliedsvereine des Stadtjugendrings (siehe Anlage Antrag Landesjugendplan).
- Organisation des „Stadtfest für Kids“ im Auftrag des Stadtjugendrings. Frau Schmidt übernimmt diese Aufgabe weiterhin im Namen des Stadtjugendrings, der auch weiterhin Veranstalter bleibt.

Damit bleibt der Stadtjugendring die zentrale Anlaufstelle für seine 22 Mitgliedsverbände und unterstützt sie wie gewohnt bei Förderanträgen aus dem Landesjugendplan und weiteren Programmen. Für die Stadt ist es von großer Bedeutung, dass erfolgreiche Formate wie die Mädchen- und Jungenwochen, die Kinderspielstadt Turbulenzia, die Sommer- und andere Ferienprogramme, die Meile Royal, das Weltkindertagfest sowie die Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen erhalten bleiben und – wo möglich – weiterentwickelt werden.

Das Amt für Familie und Soziales unterstützt den Stadtjugendring somit weiterhin bei der Fördermittelakquise sowie bei der Organisation und Durchführung des Stadtfestes für Kids und des Bühnenprogramms auf dem Gmünder Stadtfest.

Der Barzuschuss soll entsprechend der allgemeinen Linie gekürzt werden. Durch eine Rundung wurde dies im Haushaltsentwurf von 8.000 € auf 7.000 € beziffert, was in der Tat mehr ist als die Linie 10 %. Der SJR hat dies angemerkt. Daher schlägt die Verwaltung vor, auch hier den Grundsatz einzuhalten und den Zuschuss um 10 %, also auf 7.200 € zu reduzieren.

Weitere Angebote wie Kleidertauschtage, die Kidical Mass, der Nachhaltigkeitspreis sowie interne Vereinstätigkeiten – etwa Einladungen zu Versammlungen oder Protokollführungen – können vom Stadtjugendring, wie bei anderen Vereinen auch, im Ehrenamt organisiert werden.

Frau Schmidt soll mit den freien Kapazitäten zukünftig im Programm „Wohnraumverkleinerung“ in der Abteilung Wohnen eingesetzt werden, wo eine Personalverstärkung notwendig und sinnvoll ist. (siehe GR-Drucksache Nr. 113/2025 – Weiterentwicklung der Gmünder Wohnraumoffensive).

7. Esperanza

- b) Prinzip der 10 % Einsparung auf gesamte Zuschüsse anwenden, auch auf Esperanza (derzeit höher wegen ausbleibender Übernahme der Nebenkosten)
Wir beantragen an der Stelle eine Korrektur der Haushaltsvorschläge. Denn die Vorschläge entsprechen aus unserer Sicht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Während bei den meisten Vereinen und Institutionen eine Kürzung von 10 Prozent vorgeschlagen wird, betragen die Kürzungen beim Esperanza fast 30 Prozent. Der Grund dafür ist die bisherige Übernahme der Nebenkosten, die vollständig aufgegeben werden soll. Eine Kürzung in der Höhe zu tragen, bedeutet für einen gemeinnützigen Verein, der seinen Aufwand ansonsten aus den Erträgen der eigenen Arbeit stemmt, einen massiven Schlag ins Kontor und ins Gesicht der Ehrenamtlichen.

- c) Zuschuss NK aus Mietverhältnis Esperanza 4.000 € in Zuschuss zur Jugendförderung umwidmen
 Es ist nachvollziehbar, dass sämtliche Vereine gleichbehandelt werden sollen und sowohl die Mietzuschüsse um 10 % reduziert werden, als auch den wenigen Vereinen, welche aktuell noch Nebenkosten erstattet bekommen, dieser gestrichen werden soll. Allerdings ist es im Fall des Jugendzentrums Esperanza besonders einschneidend, da diese einer der wenigen Vereine sind, welche durch beide Reduzierungen doppelt belastet sind. Hinzu kommt noch, dass die Förderung des Landes sich an der Höhe der Förderung der Stadt orientiert und durch die Reduzierung bzw. Streichung der Förderungen sich auch der Landesanteil noch zusätzlich reduziert. Dadurch erhöht sich der Fehlbetrag des Esperanza im Jahr 2027 auf real 8.700 €. Da die einzigen bisherigen Einnahmen durch den Eintritt bei Konzerten und den Getränkeverkauf bestehen, müsste dieser Fehlbetrag auf die Besucher, insbesondere Jugendliche, umgelegt werden. Dies würde den wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit des Esperanzas, insbesondere für die Jugendlichen, welche nicht in anderen Vereinen organisiert sind, konterkarieren.
- d) Finanzielle Unterstützung Esperanza ersatzlos streichen
 Die Stadt steht im kommenden Doppelhaushalt 2026/2027 vor der Herausforderung, mit begrenzten Steuermitteln verantwortungsvoll umzugehen. Steigende Pflichtausgaben, hohe Energie- und Baukosten sowie unsichere Steuereinnahmen erfordern eine konsequente Priorisierung. Freiwillige Leistungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, müssen daher kritisch überprüft werden. Mit diesem Antrag wird gefordert, die finanzielle Unterstützung sowie sämtliche Sach- und Raumnutzungsleistungen für die sogenannte Jugendkulturinitiative „Esperanza“ ersatzlos zu streichen
1. Haushaltslage und Sparzwang
 Die Stadt kämpft mit einem strukturellen Defizit. Jeder Euro für freiwillige Leistungen fehlt bei Schulen, Kitas, Straßen oder der öffentlichen Sicherheit.
 2. Freiwilligkeit der Leistung
 Die Förderung ist rein freiwillig. In finanziell angespannten Zeiten muss sich die Stadt auf Pflichtaufgaben konzentrieren.
 3. Kritische politische Bewertung der Einrichtung
 Die Initiative Esperanza wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Die Vorwürfe reichen von politischer Indoktrination bis hin zu extremistischen Bezügen. In einer angespannten Haushaltslage ist es nicht vertretbar, dass die Stadt solche Strukturen weiter finanziell oder materiell unterstützt.
 4. Fokus auf echte Jugendhilfe
 Jugendhilfe muss Orientierung, Sicherheit und Perspektiven bieten. Ressourcen gehören zu Einrichtungen, die diese Ziele unterstützen – nicht zu Projekten, deren Nutzen zweifelhaft ist oder gesellschaftlich spaltet.
- f) Esperanza: weiterhin Übernahme Nebenkosten, Begrenzung der Kürzung auf max. 10 %
 Die nun angedrohten Kürzungen würden die Jugendkulturinitiative kurz- bis mittelfristig ernsthaft gefährden. Denn es bliebe nicht allein bei den städtischen Einschnitten: Die Landeszuschüsse sind an die Höhe der städtischen Mittel gekoppelt. Das heißt, jede Kürzung durch die Stadt würde automatisch weitere finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Gleichzeitig wird das Esperanza von sehr jungen Mitgliedern getragen, die nicht einfach ihr Taschengeld erhöhen können, um die Defizite auszugleichen. Auch eine Preiserhöhung, wie von der Stadt vorgesehen, ist weder kurzfristig realistisch noch in der geforderten Größenordnung umsetzbar. Außerdem stellen wir uns auf den Standpunkt, dass eine Stadt in der Größenordnung von Schwäbisch Gmünd der Jugend solche Räume kostenfrei zur Verfügung stellen muss. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass die Stadt weiterhin die Nebenkosten trägt und dass die Kürzung auf maximal 10 Prozent begrenzt wird. Die Ehrenamtlichen haben immer wieder bewiesen, dass sie Renovierungsarbeiten selbst übernehmen können – zuletzt wurde das Dach des Hauses in Eigenregie

neu gedeckt. Dies zeigt: Der Verein ist zusammen mit seinem Förderverein in der Lage, Verantwortung zu übernehmen und kreative Lösungen zu entwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gemeinnützige Verein Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd e.V. (JKI) leistet seit 25 Jahren einen wichtigen Beitrag zum Kulturleben in Schwäbisch Gmünd und in der Region. Im von der JKI getragenen Jugendkulturzentrum „Esperanza“ finden jährlich ca. 50 Veranstaltungen und Konzerte statt, die von 50 bis 200 Personen, d. h. im Durchschnitt von ca. 100 Personen besucht werden. Darüber hinaus engagiert sich die JKI beim Stadtfest und bei anderen städtischen Veranstaltungen.

Die Stadt fördert die JKI seit 2009 mit einem Zuschuss in Höhe der Miete (16.440 €) und einem auf 4.000 € gedeckelten Nebenkostenzuschuss. Zusammen also maximal 20.440 €.

Im Zuge der Haushaltsaufstellung soll auch die JKI wie die anderen Zuschussempfänger, Vereine und Organisationen gefördert werden. Das bedeutet, dass alle einen Teil dazu beitragen, das Haushaltsdefizit auszugleichen. Dies kann nur gelingen, wenn möglichst alle einen Teil beitragen. Für die Bezuschussung von Immobilien schlägt die Verwaltung für alle Vereine vor, 90 % der Miete weiterhin zu tragen, wobei die Nebenkosten durch die Vereine selbst übernommen werden müssen. Dies führt auch zu einem Anreiz, möglichst sparsam Energie zu verbrauchen.

Demnach müsste die JKI zukünftig 10 % der Miete, also 1.644 € selbst tragen sowie die Nebenkosten, derzeit in Höhe von maximal 4.000 € abzüglich möglicher Energieeinsparungen. Dieser Betrag wurde jedoch in den vergangenen Jahren nicht erreicht.

Dabei ist auch zu bemerken, dass die meisten Vereine mit eigenen oder angemieteten Immobilien lediglich einen Zuschuss, teilweise einen geringen Zuschuss erhalten und die Kosten im Wesentlichen selbst tragen müssen.

Um den Übergang etwas abzufedern, schlägt die Verwaltung vor, dass 2026 noch die Hälfte des bisherigen Nebenkostenzuschusses gewährt wird. Deshalb ist der vorgeschlagene Ansatz 2026 um 2.000 € höher als 2027.

Bei einem Gespräch mit Vertretern der JKI am 23.10.2025 wurden Möglichkeiten erörtert, wie die neue Situation kompensiert werden kann.

Dabei ergaben sich fünf potentielle Möglichkeiten, den Kulturbetrieb des „Esperanza“ aufrechtzuerhalten:

Eine Möglichkeit, schnell erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen, sind die Eintrittspreise. Derzeit wird für eine Konzertkarte zwischen 5 und 10 €, in Ausnahmefällen auch einmal 20 € Eintritt verlangt.

Bei 50 Veranstaltungen und durchschnittlich 100 Besuchern sind dies 5.000 Besucher im Jahr. Bei einer Erhöhung der Eintrittspreise um 2 € auf dann zwischen 7 € bis 22 € wäre somit bereits 10.000 € mehr eingenommen, was in etwa dem Doppelten des hier gegenständlichen Finanzierungsdeltas entspricht.

Auch hat die JKI bislang keine Sponsoren angefragt. Bei einem möglichen Sponsoring von 50 € pro Veranstaltung wären wiederum 2.500 € zusätzliche Einnahmen zu verbuchen. Das Einwerben von Sponsorengeldern ist übrigens Standard bei Kulturveranstaltungen durch Vereine.

Weiterhin verzichtet die JKI bislang auf einen Mitgliedsbeitrag. Auch hier unterscheidet sich die JKI von anderen Vereinen.

Die JKI verfügt zudem über einen Förderverein, der jährlich 5.000 € an die JKI ausschüttet. Über die Mittelverwendung und mögliche weitere Fördermitglieder oder die Höhe des Förderbeitrags könnte gesprochen werden.

Zudem orientieren sich die Getränkepreise bei Veranstaltungen an den Preisen des benachbarten Discounter-Supermarkts. Laut Angaben der JKI führt bereits eine moderate Erhöhung der Preise dazu, dass sich die Besucher weitgehend im Supermarkt mit Getränken versorgen. Ob sich hier durch eine andere Auswahl, eine striktere Handhabung oder ein erweitertes Angebot mehr Einnahmen erzielen lassen, müsste geprüft werden.

Insgesamt gibt es erhebliches Potential, die Einnahmen zu erhöhen um den jährlichen Zuschuss der Stadt an die JKI auf 16.800 € (2026) bzw. 14.800 € (2027) zu begrenzen. Dies ist im Lichte des städtischen Haushalts ein noch immer großer Betrag, der jedoch ein sinnvoller Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Stadt ist. Die hier dargestellten Möglichkeiten zeigen auf, dass die vorgeschlagene Kürzung des bisherigen Zuschusses nicht existenzgefährdend ist, jedoch von der JKI etwas Flexibilität erfordert.

Die Verwaltung hält daher an ihrem abgestuften und moderaten Vorschlag fest.

8. Kunstverein

- b) Prinzip der 10 % Einsparung auf gesamte Zuschüsse anwenden, auch auf Kunstverein (derzeit höher wegen ausbleibender Übernahme der Nebenkosten)

- f) Kunstverein: Beibehaltung der bisherigen Regelung, keine Kürzung über 10 % des Gesamtzuschusses hinaus

Wir begrüßen das Moratorium und die Gesprächsbereitschaft vom 14. Oktober. Gleichzeitig müssen wir klar benennen: Kultur darf nicht totgespart werden. Und ebenso ist der Vorschlag der Verwaltung, den Kunstverein künftig gemeinsam mit der Galerie im Prediger und dem Museum unterzubringen, nicht zielführend. Jede dieser drei Einrichtungen hat über Jahre ein eigenes Profil entwickelt, trägt eine eigene Handschrift – und braucht dafür eigene Räume. Eine Zusammenlegung gefährdet die Vielfalt, die unsere Kulturlandschaft ausmacht. Wenn wir erwarten, dass der Kunstverein seinen Beitrag leistet, dann müssen wir sicherstellen, dass dieser Beitrag überhaupt leistbar bleibt – ohne Verlust der künstlerischen Identität und ohne Aufgabe des Kornhauses. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass Kürzungen nicht zu Kündigungen führen: weder von Programmen noch von Orten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gmünder Kunstverein e.V. leistet mit jährlich sechs hochkarätigen Ausstellungen in der Galerie im Kornhaus hervorragende Arbeit, die auch überregional Beachtung findet. Die Galerie des Gmünder Kunstvereins ist ein kulturelles Aushängeschild für Schwäbisch Gmünd.

Die Stadt fördert den Kunstverein seit 2006 mit einem Barzuschuss in Höhe von 13.700 € sowie durch die Übernahme der Kaltmiete (17.280 €) und der Betriebskostenpauschale (720 €). Die Nebenkosten in Höhe von ca. 6.000 € wurden bisher vom Amt für Gebäudewirtschaft übernommen und dem Kunstverein nicht in Rechnung gestellt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Gmünder Vereine möchte die Verwaltung dies ändern.

Bei einem Gespräch mit der Vorstandschaft des Kunstvereins und Vertretern der Stadtverwaltung am 14.10.2025 in der Galerie im Kornhaus waren sich die Beteiligten einig, dass auch der Kunstverein einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leistet weshalb der bisherige Barzuschuss auf 90 %, d. h. 12.330 € reduziert wird.

Auch wurde intensiv über die Frage der Räume gesprochen. Die Stadt vertritt die Haltung, dass Immobilien an Vereine zukünftig maximal mit 90 % der Kaltmiete und unter Übernahme der Nebenkosten durch die Nutzer unterstützt werden kann. Dies gilt besonders im Vergleich mit vielen anderen Organisationen, die keine Räume von der Stadt erhalten oder nur geringe Zuschüsse für Räume bekommen. Dabei ist klar, dass ein direkter Vergleich aus vielen Gründen kaum möglich ist. Mit dem Kunstverein wurde ausgelotet, welche neuen Räume für ihn passend wären und unter welchen Voraussetzungen.

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit prüft der Kunstverein intensiv, ob ein Verbleib im Kornhaus möglich ist. Dazu müssten 10 % der Kaltmiete (1.728 €) gestemmt werden. Zudem die Nebenkosten, die ungefähr 6.000 € betragen, wobei hier noch gewisses Einsparpotential besteht. Da diese Frage nun für das Jahr 2026 sehr kurzfristig auf den Kunstverein zukam und das Jahresprogramm schon organisiert war, sollte auch hier ein Übergangszeitraum eingeräumt werden, in dem die Nebenkosten für 2026 noch zur Hälfte von der Stadt getragen werden.

Die Frage nach den Räumen ist derzeit noch nicht abschließend mit dem Kunstverein besprochen. Die Verwaltung geht nach aktuellem Gesprächsstand davon aus, dass der Kunstverein im Kornhaus verbleibt, nach einer Übergangszeit jedoch 10 % der Kaltmiete und die Nebenkosten selbst tragen wird. Alternativ steht ein Auszug aus dem Kornhaus zur Diskussion.

9. Reinigung

b) Fortsetzung des bisherigen Kompromisses zur Eigen- und Fremdreinigung im Gebäudebereich

Hinsichtlich der Reinigungskräfte schlagen Sie eine Umkehr der Beschlusslage vor, keine weiteren Reinigungsleistungen mehr nach außen zu vergeben. Wir geben zu bedenken, dass weniger Putzdurchgänge, wie sie auch für die Schulen vorgeschlagen und in den Büros auch thematisiert wurden, bereits Einsparungen bringen. Andererseits bringt Outsourcing mehr Kontrollen und/oder weniger Qualität in der Reinigung mit sich. Daher beantragen wir die Fortsetzung des bisherigen Kompromisses. Und wir erinnern daran, dass Insourcing ein Erfolgsmodell der VGW ist. Warum nicht mal dort nachfragen?

c) Outsourcing von Reinigung aussetzen

Die SPD-Fraktion beantragt, das beabsichtigte Aussourcen der Reinigungskräfte, die in städtischen Einrichtungen reinigen, auszusetzen. Dadurch werden in 2026/27 Einsparungen von ca. 43 T € erreicht, die durch eine Erhöhung der geplanten Bettensteuer um 0,50 € pro Übernachtung ausgeglichen werden könnten.

Begründung:

Der finanziellen Schlechterstellung der Reinigungskräfte können wir nicht zustimmen. Sie stellen die einzige Berufsgruppe dar, die im Rahmen der "Zukunftspakete" schlechter gestellt wird. Der Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd kann und soll nicht auf Kosten der Reinigungskräfte saniert werden, die in E 1 und E 2 angestellt sind - also "ganz unten".

f) Beibehaltung Kompromiss Eigen-/Fremdreinigung

Hier soll an Personal gespart werden, das ohnehin zu den niedrigsten Entgeltgruppen gehört. Das halten wir weder für angemessen noch für fair – und es wird der herausfordernden Arbeit der Reinigungskräfte nicht gerecht. Erlauben Sie mir den Hinweis auf die Vorlage von Herrn Langer aus dem Jahr 2017. Der zentrale Satz lautete: „Es wird vermutet, dass die Leistungswerte, die der Wettbewerb anbietet, kaum ein Arbeitsleben lang zu schaffen sind.“ Dieser und viele weitere Hinweise haben uns damals bei der Kompromissfindung geleitet. Dass dieser Kompromiss nun faktisch aufgekündigt werden soll, lehnen wir ab.

Wir beantragen daher:

1. dass die Verwaltung ein Instrument einrichtet, mit dem in kurzen Abständen die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen überprüft wird, und die Ergebnisse dem Verwaltungsausschuss regelmäßig berichtet werden;
2. und dass die Flächenvorgaben auf ihre tatsächliche Machbarkeit überprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bei Fremdreinigung muss ein deutlicher Zeitanteil für die Qualitätssicherung eingesetzt werden, aber die Betreuungszeiten sind auch in der Eigenreinigung durch die üblichen Personalthemen sehr hoch (Schulungen, Unterweisungen, Krankheitsvertretungen, ebenfalls Qualitätssicherung, etc.).

Der Krankenstand der Eigenreinigung ist relativ hoch, die schwer vorhersehbaren Vertretungskosten kommen hinzu.

Die Fremdreinigung ist klar kalkulierbar.

Zu SPD

Die Fremdvergabe zeigt eine hohe Wirtschaftlichkeit gegenüber der Eigenreinigung. Die Fremdreinigung ist wesentlich flexibler bei zeitlichen Änderungen aufgrund der Belegung oder bei Änderungen des Leistungsverzeichnisses.

Die Reduzierung des Personalstammes erfolgt ausschließlich über die natürliche Fluktuation bzw. über das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Daher läuft diese Maßnahme sozialverträglich bis ca. zum Jahr 2061, nach heutiger Regelaltersgrenze.

Zu s.ö.l.

Die Stadtverwaltung beschreibt bereits in den Ausschreibungsunterlagen, dass die Übertragung von Reinigungsaufgaben an Nachunternehmer nicht gestattet ist. Im Vertrag ist dies dann ebenfalls so geregelt:

Der Einsatz von Nachunternehmern und Leiharbeitern ist nicht gestattet.

Für Kontrollen gibt es vertraglich festgelegt folgende Möglichkeiten:

Das Reinigungsunternehmen hat dem Auftraggeber eine Liste des im Objekt eingesetzten Reinigungspersonals zu übergeben.

Eine Überprüfung des Einsatzes von Personal durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten ist jederzeit zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, sich die erforderlichen Arbeitspapiere vorlegen zu lassen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung zum Einsatz versicherungspflichtigen Personals auch durch Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer geführten Unterlagen, soweit sie hierüber Auskunft geben können, überprüft oder überprüfen lässt (z. B. Bescheinigungen der Krankenkassen über gezahlte Sozialversicherungsbeiträge). Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen nach eigenem Ermessen durchzuführen oder durch einen von ihm Beauftragten im Haus durchführen zu lassen.

Diese Möglichkeiten werden dann regelmäßig, unser Vorschlag jährlich, ausgeschöpft und überprüft und vorgestellt.

Zur Machbarkeit der Leistungswerte:

Für die Flächenvorgaben sind bereits neue Zeitermittlungen vorgesehen, da erhebliche Inhalte des bisherigen Leistungsverzeichnisses entfallen sollen (Bsp. Wegfall der Tischreinigung in Schulen, der Abfallentsorgung aus den Klassenzimmern, Wegfall der Schreibtischreinigung in Büros, Wegfall des Restmülls in Büros). In diesem Zuge wird auch die autonome Bodenreinigung durch Saug-Wisch-Roboter getestet. Es werden aktuell Zeitaufnahmen nach dem bisherigen Leistungsverzeichnis und dem geplanten neuen ausgedünnten Leistungsverzeichnis erhoben. Auch die Firmen stehen vor dieser Aufgabe, da sie für solche Leistungsverzeichnisse keine Erfahrungswerte haben.

Mit diesen aktuell ermittelten Richtwerten (qm/h) werden wir die Eigenreinigung neu berechnen und die Firmen mit ihren individuellen Werten neue Angebote abgeben.

Im Ergebnis hält die Verwaltung an ihrem Vorschlag aus dem Zukunftspaket, die Eigenreinigung sukzessive durch Fremdreinigung zu ersetzen, fest.

10. Rad- und Fußverkehr - Bereich Konrad-Baum-Kreuzung u. Kapuzinergasse, Grabenallee

b) Umbau gefährlicher Stellen für Radfahrer und Fußgänger

Deshalb beantragen wir die Bereitstellung von Mitteln für den Umbau prekärer Stellen für Radfahrer und Fußgänger. Als erstes soll ein barriere- und unterbrechungsfreier Überweg für den Fußverkehr zwischen Konrad-Baum-Kreuzung und Kapuzinergasse geschaffen werden, z. B. in Form eines Zebrastreifens oder eines shared space wie am Kalten Markt. Weiterhin sollte die Fußgänger- und Fahrradquerung der Grabenallee an der Karl-Olga-Brücke entschärft werden, durch einen Zebrastreifen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlegung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist an bestimmte rechtliche Voraussetzungen gebunden. So dürfen Fußgängerüberwege u.a. nicht angelegt werden, wenn die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde bei über 750 Fahrzeuge liegt.

Sowohl auf der Klösterlestraße, auf der Karl-Olga-Brücke wie auch an der Kapuzinergasse liegt die Verkehrsbelastung deutlich über dem Grenzwert, so dass dort keine Fußgängerüberwege angelegt werden dürfen. Hinzu kommt, dass im näheren Umfeld signalisierte Fußgängerüberwege vorhanden sind, die verkehrssicher genutzt werden können.

Die Anlegung eines „shared space“, also einer gemeinsame Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr, muss bestimmte bauliche Voraussetzung erfüllen. So ist es nicht zulässig, einen shared space anzulegen, wenn baulich abgegrenzte Gehwege/Fahrspuren vorhanden sind. Somit wären umfangreiche Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich, die hohe Investitionen notwendig machen. Hinzu kommt, dass die Verkehrsbelastung in diesen Streckenabschnitten sehr hoch ist und schon deshalb eine gemeinsam genutzte Verkehrsfläche nicht zulässig wäre.

Der gesamte Streckenabschnitt ist mittlerweile dauerhaft auf 30 km/h beschränkt. Somit haben Fußgänger auch die Möglichkeit, die Fahrbahn an allen Bereichen eigenverantwortlich zu queren. Zur sicheren Querung sind zudem ausreichend viele signalisierte Überwege vorhanden, die ohne größere Umwege genutzt werden können.

11. Rad- und Fußverkehr - Bereich Klarenbergstr./Gutenbergstr./Untere Zeiselbergstr.

b) Fertigstellung der Planungen für den Bereich Klarenbergstr./Gutenbergstr./Untere Zeiselbergstr. in 2026

- c) Umschichtung freierwerdender Mittel aus Regenrückhalt Taubental in Anschaffung und Installation Frühwarnsystem im Taubental + Umbau Kreuzung Untere Zeiselbergstraße/Gutenbergstraße

Die SPD-Fraktion beantragt, die geplante Summe von rund 950 T € für die Investitionsmaßnahme „Retentionsmulde“ zum Hochwasserschutz im Taubental umzuwidmen. Im THH 9 wurde für ein Rückhaltebecken zum Hochwasserschutz im Taubental eine Investitionssumme von rund 950 T € eingestellt. Nach Informationen im KUEBAS wird diese Summe dort aber nicht vollständig benötigt, da ein Frühwarnsystem installiert werden soll. Mit den überschüssigen Finanzmitteln beantragen wir den bereits in Planung befindlichen Umbau der Unteren Zeiselbergstraße/Gutenbergstraße. In diesem für Kinder und Senioren problematischen Verkehrsbereich sehen wir durch die Umbaumaßnahme eine deutliche Verminderung des Gefahrenpotenzials für Fußgänger und Radfahrer.

- f) Fortführung der Planung für den Kreuzungsbereich Klarenbergstraße

Zudem beantragen wir, die Planungen für den Kreuzungsbereich fortzuführen, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel eine Umsetzung im Jahr 2027 aus den Einnahmen der Verpackungssteuer zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem der Bürgerentscheid hinsichtlich der Realisierung einer Fahrradstraße im Bereich Klarenbergstraße/Untere Zeiselbergstraße nicht erfolgreich war, sollen die Planungen für den Kreuzungsbereich Untere Zeiselbergstraße/Klarenbergstraße im Jahr 2026 wieder aufgenommen werden. Die Verwaltung geht derzeit von vorläufigen Kosten von 500.000 € aus. Nach aktueller Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RP) könnte eine Förderung möglich sein, wobei Details noch abzuklären wären. Sobald ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderats hierzu vorliegt, wird die Stadtverwaltung auf des RP zugehen, um eine belastbare Aussage bzgl. der Förderquote zu bekommen.

Für den Doppelhaushalt 2026/2027 geht die Stadt von einer Förderquote von mindestens 50 % aus. Dementsprechend schlägt die Verwaltung vor, in das Haushaltsjahr 2026 Planungsmittel in Höhe von 100.000 € und in das Jahr 2027 weitere Mittel zum Bau in Höhe von 400.000 € aufzunehmen. Diesen stehen 2026 und 2027 Fachfördermittel in Höhe von 50.000 € bzw. 200.000 € gegenüber.

12. Solarmodule an Pleuer-Passage

- b) Überdachung mit Solarmodulen zwischen den beiden Containerbauten ggü. nördlichem Ausgang Pleuer-Passage

Auch am Bahnhof gibt es dafür noch Potenzial. Wir schlagen vor, eine Überdachung mit Solarmodulen zwischen den beiden Containerbauten gegenüber dem nördlichen Ausgang der Pleuer-Passage unter dem Salvator anzubringen. Damit können auch Personen trocken auf die Busse des Schienenersatzverkehrs warten, wenn der mal wieder notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Überdachung zwischen den beiden Fahrradstationen wäre für die darunter befindlichen Radstände sinnvoll. Diese könnte auch von wartenden Fahrgästen bei Schienenersatzverkehr genutzt werden. Die Verwaltung wird prüfen, ob eine kostengünstige Realisierung möglich ist. Die nachträgliche Überdachung von vorhandenen Radabstellanlagen zum Schutz vor Regen und Schnee wird vom Land Baden-Württemberg über das Landesgemeindefinanzierungsgesetz (LGVFG) mit bis zu 75 % zuzüglich einer Planungspauschale von 10 % gefördert.

Die Installation der PV-Anlage allerdings sollte aus Sicht der Verwaltung nur erfolgen, wenn nachweislich nahezu 100 % des Stromes durch dort geparkte E-Fahrräder abgenommen würde. Aufgrund der niedrigen Einspeisevergütung wäre eine bloße PV-Einspeisung in das Netz finanziell für die Stadt wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Soweit eine Überdachung im Haushaltsvollzug weiterverfolgt wird, könnte diese über Fördermittel und Mittel für den Gebäudeunterhalt finanziert werden.

13. Anwohnerparken

- b) Konzept und Umsetzung der Erweiterung v. Bewohnerparken auf alle Bereiche der Innenstadt; Berücksichtigung auch v. Gebieten mit hohem Parkdruck in den Teilorten

Der Parkdruck nimmt überall zu, Bewohner und Besucher von Uferstraße, Wilhelmstraße und Klarenbergstraße haben dort und in den Nebenstraßen zunehmend Schwierigkeiten einen freien Parkplatz zu finden – auch ohne die Reduzierung zugunsten von Rad- und Fußverkehr. Daher beantragen wir ein Konzept und die Umsetzung von Bewohnerparken auf alle Bereiche der Innenstadt. Auch Gebiete mit hohem Parkdruck in den Teilorten sollten in den Blick genommen werden.

- c) Gebühren Anwohnerparken neu berechnen und dabei sozial gerechtes Modell entwickeln. Ausweitung des Anwohnerparkens prüfen und erörtern

Die bisherige pauschale Regelung für das Anwohnerparken in Schwäbisch Gmünd bildet soziale Unterschiede nicht angemessen ab. Angesichts der Notwendigkeit, den öffentlichen Raum effizienter und gerechter zu nutzen sowie die Verkehrswende voranzutreiben, halten wir eine differenzierte Gebührenordnung für dringend geboten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil aus dem Jahr 2021 den Kommunen größere Spielräume bei der Gebührenfestlegung eingeräumt. Zahlreiche Städte – wie unter anderem Tübingen, Freiburg oder Mainz – nutzen diese Spielräume bereits.

Die zukünftigen Gebühren für das Anwohnerparken sollen im Regelsatz für Privatpersonen 130 € betragen und für Bezieher von Sozialleistungen, Studierende oder Menschen mit Behinderung 95 €. Die Gebühr für Gewerbetreibende soll moderat auf 400 € pro Jahr steigen.

Konkret beantragen wir:

1. Erarbeitung eines neuen Gebührenmodells für das Bewohnerparken in Schwäbisch Gmünd, das sich an folgenden Kriterien orientiert:
Soziale Staffelung: Reduzierte Gebühren für Inhaber*innen von Sozialleistungen, Studierende oder Menschen mit Behinderungen.
2. Evaluation der Auswirkungen auf soziale Gruppen und lokale Verkehrsentwicklung vor einer endgültigen Beschlussfassung.
3. Einbindung der Öffentlichkeit durch geeignete Beteiligungsformate (z. B. Bürgerversammlungen, Online-Konsultationen).

- f) Parkgebühr Anwohnerparken abhängig vom Gewicht des Fahrzeugs

Wir unterstützen den Vorschlag der Verwaltung, die Gebühren für das Anwohnerparken von 90 Euro auf 120 Euro pro Jahr zu erhöhen. Außerdem begrüßen wir, dass die Verwaltung die Parkraumbewirtschaftung in einem neuen Parkkonzept anpassen möchte. Aktuell erleben wir ein permanentes Ausweichen in die Gebiete, die noch nicht bewirtschaftet werden. Ergänzend beantragen wir, dass besonders schwere Fahrzeuge künftig stärker belastet werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht von über 1.800 Kilogramm soll die Jahresgebühr 150 Euro betragen. Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht von über 2.000 Kilogramm soll ebenfalls eine Jahresgebühr von 150 Euro gelten. Der öffentliche Raum ist begrenzt, und daher ist es wichtig, ihn gerecht und effizient zu nutzen. Ein großes Fahrzeug beansprucht mehr Fläche als ein kleines und verursacht höhere Kosten bei der Bewirtschaftung des Parkraums.

Diese Unterschiede sollten sich auch in der Gebührenstruktur widerspiegeln. Ziel der vorgeschlagenen Ergänzung ist es, den öffentlichen Raum gerechter zu verteilen, Anreize zur Nutzung kleinerer und leichter Fahrzeuge zu schaffen und diejenigen, die besonders viel Fläche beanspruchen, angemessen an den Kosten zu beteiligen. Gleichzeitig bleibt das Anwohnerparken für alle, die ihr Fahrzeug tatsächlich benötigen, zu einem fairen Preis möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung prüft die Erweiterung von Bewohnerparkregelungen und Parkraumbewirtschaftung im Bereich Uferstraße bis zur Rektor-Klaus-Straße. In diesen Bereichen besteht ein erheblicher Parkdruck, der eine effiziente Steuerung der vorhandenen Parkmöglichkeiten notwendig macht. Die in der Uferstraße vorhandenen kostenlosen Parkplätze sollen in bewirtschaftete Kurzzeitparkplätze umgewandelt werden. Dadurch ist zu erwarten, dass sich Dauerparker an der Uferstraße in die angrenzenden Wohngebiete verlagern. Deshalb sollen dort teilweise Anwohnerparkplätze ausgewiesen werden. Diese Erweiterung der Kurzzeit- und Anwohnerparkregelung soll ein erster Schritt sein. Erweiterungen im Bereich der Süd- und Oststadt können im zweiten Schritt geprüft werden.

Die Einführung von Bewohnerparkregelungen wurde bereits in etlichen Stadtteilen diskutiert. Ein dringender Handlungsbedarf wurde dort von der Bürgerschaft überwiegend nicht gesehen. Dies mag natürlich durch die dann notwendigen gebührenpflichtigen Anwohnerparkausweise begründet sein.

Aus den Stadtteilen sind bisher keine entsprechenden Anträge auf Ausweisung einer Anwohnerparkzone eingegangen. Sollten entsprechende Anregungen eingehen, dann werden diese geprüft.

Rechtlicher Rahmen:

Bewohnerparkvorrechte können nach den Straßenverkehrsvorschriften aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs angeordnet werden, insbesondere in städtischen Quartieren, in denen ein erheblicher Parkraumangel besteht oder droht. Erheblicher Parkraumangel liegt vor, wenn die vorhandenen Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen im Durchschnitt zu mehr als 80 % ausgelastet sind. Ein drohender erheblicher Parkraumangel besteht, wenn aufgrund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist, dass diese Schwelle in den nächsten Jahren überschritten wird, z. B. durch Einführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen in angrenzenden Gebieten, absehbare Bauvorhaben, Reduktion vorhandener Parkmöglichkeiten. Diese Vorgaben bilden die rechtliche Grundlage, um Bewohnerparkregelungen sachlich und belastbar zu begründen.

Seit 2021 ermöglicht die Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren den Kommunen die Einführung differenzierter Gebührenmodelle, insbesondere für Bewohnerparken. Zulässig sind unter anderem Staffellungen nach:

- Fahrzeuggröße (Länge, Breite, Grundfläche)
- Fahrzeuggewicht
- Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt
- Lage der Parkmöglichkeit
- Qualität des Umweltverbunds (z. B. ÖPNV-Anbindung)
- Nutzung privater Stellplätze
- Parkerleichterungen für schwerbehinderte Personen

Soziale Staffellungen (z. B. für Studenten oder Empfänger von Sozialleistungen) sind nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13.06.2023 – 9 CN 2.22, „Freiburg“) nicht zulässig.

Die Stadtverwaltung wird in ersten Quartal 2026 dem Gemeinderat vorschlagen, die Anwohnerparkgebühren von aktuell 90,00 € auf 120,00 € zu erhöhen. Der Anwohnerparkausweis für Gewerbetreibende sollte in der bisherigen Höhe bei 360,00 € belassen werden.

Bereits mit der Erhöhung der Anwohnerparkgebühren zum 1.1.2023 von 30,00 € auf 90,00 € ging die Anzahl der beantragten Ausweise von ca. 770 im Jahr 2022 auf 550 im Jahr 2025 zurück. Dieser Rückgang um knapp 30 % zeigt, dass Anwohner auch ohne einen Anwohnerparkausweis durchaus einen Parkplatz in zumutbarer Nähe zum Wohnort finden. Somit kann festgestellt werden, dass die Höhe des Anwohnerparkausweis durchaus Einfluss auf die Nachfrage hat. Eine weitere Erhöhung des Anwohnerparkausweises auf 130 € (Gewerbe 400,00 €) hält die Verwaltung derzeit für nicht angemessen.

Zusammenfassung und Empfehlung Verwaltung:

Bewohnerparken ist ein geeignetes Instrument zur Steuerung des Parkdrucks in städtischen Quartieren. Sozialtarife im Bewohnerparken sind aktuell rechtswidrig und können nicht umgesetzt werden. Differenzierungen nach objektiven, sachlich begründeten Parametern wie Fahrzeuggröße oder Gewicht sind zulässig, verursachen aber einen hohen Bürokratieaufwand. Dieser steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, da beispielsweise auch sozial schwächere Familien in der Innenstadt auf größere Fahrzeuge angewiesen sind. Zum anderen ist es kritisch zu bewerten, von bauartbedingt schwereren E-Fahrzeugen höher Anwohnerparkgebühren zu verlangen. Dem politischen Willen, E-Fahrzeuge zu fördern, würde eine Gebührenerhöhung zuwiderlaufen.

14. Parkraumbewirtschaftung

- b) Einführung von Besucherparkkarten in bewirtschafteten Parkzonen
Ergänzend beantragen wir die Einführung von Besucherparkkarten, die es ermöglichen, dass Besucher von Anwohnern im gebührenpflichtigen Bereich parken dürfen.

- b) Kostenloses Parken für Carsharing-Fahrzeug
Und wir beantragen, dass innerstädtische Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge kostenlos sein sollen, um diese ressourcen- und Parkplätze schonende Möglichkeit des Individual-Kfz-Verkehrs zu fördern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des Antrags zur Einführung von Besucherparkkarten in den Bewohnerparkzonen ist zunächst zu berücksichtigen, dass für das Parken in diesen Zonen die StVO-konforme Beschilderung vor Ort maßgeblich ist. Die Bewohnerparkzonen sind aktuell so ausgewiesen, dass dort ausschließlich das Parken mit Bewohnerparkausweis zulässig ist.

Vor rund sieben Jahren wurde die damalige Anwohnerparkregelung auf Anregung des Arbeitskreises Mobilität mit Beschluss des Gemeinderats angepasst, um gemischt genutzte Parkplätze und Parksuchverkehr abzuschaffen. Bis zu dieser Änderung gab es in der Innenstadt viele Kurzzeitparkplätze, die auch von Anwohnern genutzt werden konnten.

Eine Neuerung in Form von Besucherparkkarten setzt daher entweder eine Anpassung der Beschilderung voraus, um klarzustellen, dass sowohl Bewohnerparkausweis als auch Besucherparkkarten (in Form eines Sonderparkscheins) parkberechtigt sind. Dagegen bestehen jedoch Bedenken der Verwaltung, da das Parken mit Parkschein nur in sog. Kurzzeitparkzonen vorgesehen ist, ein regelmäßiger Austausch der parkenden Fahrzeuge ist dort also vorgesehen.

Alternativ können Bewohnerparkausweise auch (auf Basis einer entsprechenden Satzungsänderung) für einzelne Tage, Wochen oder Monate ausgestellt werden. Reguläre Bewohnerparkausweise werden in der Praxis derzeit für ein Jahr ausgestellt, um Verwaltungsaufwand, Kostenkontrolle und Missbrauchsrisiken zu minimieren. Bewohnerparkausweise mit Wochen- oder Kurzzeitgültigkeit bieten die notwendige Flexibilität für Gäste, ohne die Regelungen für die regulären Bewohnerparkausweise zu beeinträchtigen. Dies bedeutet jedoch auch einen erhöhten Bearbeitungsaufwand im Bürgerbüro. Besucherparkausweise könnten in reinen Anwohnerparkbereichen durch neue Parkscheinautomaten vor Ort ausgegeben werden. Allerdings wäre dann nicht kontrollierbar, ob hier wirklich Besucher usw. das Angebot nutzen. Zudem müssten in diesen Bereichen Parkscheinautomaten neu installiert werden, die einen hohen Investitionsaufwand notwendig machen. Bisher wurde noch kein entsprechender Bedarf an Besucherparkplätzen bei der Stadt vorgebracht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Besucher individuelle Lösungen zum Abstellen ihres Fahrzeugs finden.

15. Mitarbeiterparkplätze

b) Einkommensabhängige Erhöhung der Miete f. Mitarbeiterplätze - 20 € f. Besoldungsgruppen ab A12/E12

Die Verwaltung schlägt vor, die Miete von Mitarbeiterparkplätzen um 10 € pro Monat zu erhöhen. Wir beantragen dazu eine einkommensabhängige Erhöhung, und zwar um 20 € für die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen in 12 (A12 / E12) und höher.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erhöhung der Parkentgelte um 10 € auf 40 €/Monat wurde im Rahmen der Beratungen zu den Zukunftspaketen positiv bewertet und ist so im vorliegenden Haushaltsentwurf berücksichtigt. Eine weitere Erhöhung auf 50 €/Monat für Bedienstete ab EG12/A12 würde zu Mehrerträgen in Höhe von 2.280 €/Jahr führen.

Ein Betrag von 50 € für einen Mitarbeiterparkplatz ist ungewöhnlich hoch und aus Sicht der Personalgewinnung nicht förderlich. Gerade diese Art von Benefits eröffnen der Personalverwaltung in der Konkurrenz zu anderen Stellenanbietern Möglichkeiten, Arbeitsplatzangebote für Interessenten attraktiv zu gestalten. Im Übrigen würde die Erhöhung zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten der Stadtverwaltung führen.

Aus diesen Gründen kann die Verwaltung dem Antrag nicht zustimmen.

16. Haushaltsstrukturkommission

c) Haushaltsstrukturkommission im Frühjahr 2026

Diese Haushaltsstrukturkommission muss schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden.

Aus unserer Sicht reicht es nicht, „lediglich“ Kürzungen oder Ertragsverbesserungen vorzunehmen. Wir müssen dringend über Grundsätzliches sprechen, über Pflichtaufgaben zur Daseinsvorsorge und über freiwillige Aufgaben sowie die Bewirtschaftung von Flächen. Das wird sicher nicht einfach. Aber mit der Kürzungsschere wird ein tragfähiger städtischer Haushalt, der die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger einschließt, nicht erreichbar sein. Eine scheinbare Gleichbehandlung aller, erscheint auf den ersten Blick gerecht, aber das entbindet uns nicht von der Pflicht, zu schauen, wo es dann doch individuelle Lösungen braucht. Wir fordern Sie dazu auf, der vorausschauenden Verantwortung für die Finanzen unserer Stadt gerecht zu werden und im Frühjahr 2026 mit einer Haushaltsstrukturkommission zu starten

g) Verbindlicher Konsolidierungspfad

Darum fordern wir einen verbindlichen Konsolidierungspfad, der über die Haushaltsjahre hinaus reicht – mit klaren Kennzahlen, überprüfbaren Zielen und jährlichem Bericht an den Gemeinderat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2026/2027 hat die Verwaltungsspitze dargelegt, dass „nach dem Doppelhaushalt 2026/2027 vor dem Doppelhaushalt 2028/2029“ ist.

Oder anders ausgedrückt:

Aufgrund der Unterfinanzierung des Ergebnishaushalts und der sprunghaft steigenden Verschuldung ist es zwingend erforderlich, die Haushaltskonsolidierung weiterzuführen und schon für den nächsten Doppelhaushalt 2028/2029 weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der im mittleren siebenstelligen Bereich negativ verlaufende Betrieb des Ergebnishaushalts im Doppelhaushalt 2026/2027 kann dabei nur ein Zwischenziel sein.

Vielmehr muss, um der prognostizierten Schuldenentwicklung entgegenzuwirken, am grundsätzlichen mittelfristigen Ziel eines positiven ordentlichen Ergebnisses bzw. wenigstens eines solchen von +/- Null weiterhin festgehalten werden.

Die Instrumente dafür liegen auf der Hand.

Zum einen gibt es die Arbeitsgruppe Haushalt, die im Jahr 2025 bereits zweimal getagt hat, zum anderen liegen die Erfahrungen aus den umfangreichen Strukturgesprächen innerhalb der Stadtverwaltung vor.

Die aus den beiden Formaten gemachten Erfahrungen haben sich aus Sicht der Verwaltung dabei grundsätzlich bewährt.

Aus diesem Grund könnte ein vielversprechendes Format sein:

1. (Wieder-) Einrichtung einer (erweiterten) Arbeitsgruppe Haushalt (AG Haushalt) (Zuständigkeit Gremienmanagement)
2. Vorschlag Teilnehmer:
 - Fraktionen/Gruppierungen je 1 Vertreter, CDU 2 Summe = 9
 - Oberbürgermeister/Erster Bürgermeister
 - Stadtkämmerei
 - Hauptamt
 - Personalrat
3. Mögliche Sitzungsfolge:
 - Auftaktsitzung bis 02/2026: Vereinbarung Vorgehen/Abgleich Vorstellungen
 - Start Sitzungen AG Haushalt ab 03/2026
 - für 2026 Sitzungen alle 2 Monate, d.h. in 03/05/07/09/11 - 2026
 - Dauer: mindestens 3-4 Stunden, ev. auch länger
 - Ämterweises Vorgehen (sehr heterogene Ämter, Tiefe der konkreten Fragestellungen, Fachwissen erforderlich)

Zu beachten ist, dass dieses Format einen hohen zeitlichen Einsatz sowohl von den hauptamtlichen Mitarbeitern als auch von den ehrenamtlichen Gemeinderäten verlangt.

Dies deshalb, da von Seiten der Stadtverwaltung der in den Strukturgesprächen gewählte Bottom-up-Ansatz (im Gegensatz zum Top-down-Ansatz) auch in Zukunft und bei der weiteren Tätigkeit der AG Haushalt beibehalten werden soll.

Dieser Ansatz erfordert dabei nicht nur die Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft aller Beteiligten, sondern er ist zudem deutlich aufwändiger. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung, als auch für den zeitlichen Umfang der einzelnen Beratungen. Gleichzeitig zeigt er sich aber in der letztlich Akzeptanz aller Beteiligten hinsichtlich des Ergebnisses deutlich tragfähiger.

17. Randbetreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

- c) Bei einer Kindertageseinrichtung erweiterte Randbetreuungszeiten behalten
Einsparung beim letzten Kindergarten, der eine besonders lange Betreuungszeit anbietet, ist sparen an der falschen Stelle – auch wenn das Angebot nicht so oft in Anspruch genommen wird. Es gibt Eltern, bspw. Alleinerziehende, die zwingend auf dieses Angebot angewiesen sind und schon jetzt nur noch eine Möglichkeit in der Stadt dazu haben. Einsparungen treffen hier die Kinder direkt, die in prekäre Betreuungsmöglichkeiten geschoben werden von Eltern, die keine anderen Möglichkeiten mehr haben. Es muss zumindest einen Kindergarten in der Stadt geben, der die Bedürfnisse dieser Kinder und Eltern erfüllt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um das Einsparpotenzial in der errechneten Höhe zu erreichen, ist eine grundsätzliche Reduktion der Öffnungszeiten aus folgenden Gründen erforderlich:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Auswertung der tatsächlichen Bring- und Abholzeiten zeigt in vielen Einrichtungen, dass Randzeiten vor 07:00 Uhr und nach 16:30 Uhr von nur sehr wenigen Kindern in Anspruch genommen werden. Oft stehen hierfür jedoch überproportional viele Personalkapazitäten bereit, um den Betreuungsschlüssel und die Aufsichtspflicht zu erfüllen. Um das Betreuungsangebot in einer sechsgruppigen städtischen Kita weiterhin nach bisherigem Standard aufrechtzuerhalten, wären 1,3 Vollzeitäquivalente erforderlich, d.h. ca. es müssten ca. 82.000 Euro zusätzlich aufgewendet werden.

Gerechtigkeit und Auswahlmöglichkeit

Den Familien steht derzeit eine vielfältige Auswahl an Ganztagesbetreuungsplätzen zur Verfügung, die mit unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten und von unterschiedlichen Trägern angeboten werden. Eine längere Öffnungszeit einer einzigen Kita konzentriert die Auswahl lediglich auf die angebotenen Betreuungszeiten und kann zu einer erneuten Ungerechtigkeit führen, da Platzkapazitäten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Es wäre dann ggf. die Wiedereinführung eines Auswahlremiums erforderlich. Eine gesamtstädtische Regelung gibt den Familien frühzeitig Planungssicherheit.

Verlässlichkeit der Betreuung

In den Randzeiten sind die Einrichtungen mit einer niedrigeren Personaldecke ausgestattet. An einzelnen Tagen ist es bereits jetzt herausfordernd, die Öffnungszeiten bei kurzfristigem Personalausfall durch Vertretungspersonal abzudecken. Berücksichtigt werden muss hierbei auch, dass mindestens eine bekannte Bezugsperson je Gruppe vorhanden sein sollte, um den Kindern Stabilität zu bieten. Hat nur eine Kita eine längere Öffnungszeit, entstehen bei der Personaleinsatzplanung erhebliche Nachteile, da keine weiteren Einrichtungen zur kurzfristigen Kompensation herangezogen werden können. Sofern grundsätzlich Springeranteile dafür verwendet werden, werden im Zweifel Kapazitäten vorgehalten, die dann an anderer Stelle fehlen. Um den Betrieb auch weiterhin verlässlich zu gewährleisten, müssten zwei Einrichtungen desselben Trägers weiterbetrieben werden, was die entstehenden Mehrkosten erhöhen würde. Zudem zeigt sich bereits jetzt, dass Fachkräfte sich eher auf Stellen in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten als in Ganztageshäusern bewerben. Gut qualifiziertes Personal für eine Einrichtung zu finden, die eine längere Öffnungszeit als alle anderen hat, ist zusätzlich

herausfordernd, ggf. müssten zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden, die die Betriebskosten weiter in die Höhe treiben.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, bei den einheitlichen Öffnungszeiten der Ganztagehäuser zu bleiben und die vorgeschlagene Kürzung der Randzeiten umzusetzen.

18. Übernachtungssteuer

c) Erhöhung Übernachtungssteuer auf 3,50 € pro Nacht

Die SPD-Fraktion beantragt, das beabsichtige Aussourcen der Reinigungskräfte, die in städtischen Einrichtungen reinigen, auszusetzen. Dadurch werden in 2026/27 Einsparungen von ca. 43 T € erreicht, die durch eine Erhöhung der geplanten Bettensteuer um 0,50 € pro Übernachtung ausgeglichen werden könnten. Die Kalkulation

bei 3,00 € und 150.000 Übernachtungen (wie geplant):	450 T €
bei 3,50 € und 150.000 Übernachtungen:	525 T €
bei 3,50 € und 177.000 Übernachtungen (wie in 2024):	619 T €

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Zukunftspakete wurde eine mögliche Höhe einer künftigen Übernachtungssteuer mit dem Gemeinderat bereits thematisiert.

Dabei wurde von Seiten der Verwaltung zunächst ein Betrag im Korridor von 2-3 € je Übernachtung (ÜN) in die Überlegungen eingebracht.

Im Rahmen der Beratungen wurde, auch mit Blick darauf, dass die Einführung erst auf 2027 erfolgen soll und der festgelegte Betrag aus Gründen der Planbarkeit und Verlässlichkeit für die steuerpflichtigen Betriebe eine gewisse Zeit halten sollte, vereinbart, einen Betrag von 3 €/ÜN in den Haushaltsentwurf aufzunehmen.

Unabhängig davon, dass die Festlegung des tatsächlichen Betrages erst im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die entsprechende Satzung erfolgen wird, ist aus Sicht der Verwaltung ein über den bisher im Haushaltsentwurf angesetzten Betrag von 3 €/ÜN Betrag nicht sachgerecht, was auch der nachstehende Vergleich mit anderen Kommunen zeigt:

Karlsruhe:	ab 01.01.2026:	4,00 € (ab 01.01.2028: 4,50 €)
Heidelberg:	ab 01.10.2025:	3,50 €
Schwäbisch Gmünd:	ab 01.01.2027:	3,00 € (Ansatz Haushaltsentwurf)
Kehl:	ab 01.04.2026:	2,50 €
Tübingen:	ab 01.01.2026:	2,00 €
Meßstetten:	ab 01.01.2027:	2,00 €
Albstadt:	seit 01.07.2023:	2,00 €

Aus den genannten Gründen hält die Verwaltung an ihrem bisherigen Vorschlag von 3€/ÜN fest.

Was das weitere Verfahren angeht ist nach derzeitigem Stand geplant, den Grundsatzbeschluss für die Einführung einer Übernachtungssteuer in Q1/2026 zu fassen. Der Satzungsbeschluss könnte vor den Sommerferien 2026 erfolgen. Der Rest des Jahres wird dann für die Information der steuerpflichtigen Betriebe und deren Vorbereitungsarbeiten benötigt, so dass zum 01.01.2027 mit der Übernachtungssteuer gestartet werden könnte.

19. Wiederbesetzung Stelle Baubürgermeister

- c) Wiederbesetzung Stelle Baubürgermeister 1.1.2027 (Ausschreibung März 2026)
Das heißt, dass die Stelle des Baubürgermeisters spätestens bis Ende März 2026 ausgeschrieben wird, um genügend Zeit für Bewerbungen, Gespräche und bis zum möglichen Amtsantritt des ausgewählten Bewerbers zur Verfügung zu haben. Die Stadt Schwäbisch Gmünd zählt eine ehrwürdige jahrhundertealte Bausubstanz zu ihren großen Schätzen. Diese zu pflegen und zu erhalten haben uns unsere Vorfahren zur dauerhaften Aufgabe auferlegt. Darüber hinaus hat die Stadtentwicklungsplanung die Aufgabe prägende Gebäude, Verkehrswege und Plätze an moderne Nutzungsformen anzupassen. Hierfür halten wir die koordinierende Tätigkeit und fachliche Expertise eines Baubürgermeisters für dringend erforderlich. Ein Baubürgermeister trägt die baupolitische Verantwortung für die Weiterentwicklung unserer Stadt und arbeitet als Scharnier zwischen Bürgern, Gemeinderat, Verwaltung sowie den einzelnen Bauabteilungen innerhalb der Verwaltung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorübergehende Vakanz der Stelle des Baubürgermeisters wird derzeit durch den Oberbürgermeister und eine eigens hierfür geschaffene Führungsgruppe, bestehend aus den Leitungen des Amts für Stadtentwicklung, dem Baurechtsamt und dem Vermessungs- und Liegenschaftsamt, überbrückt. Die Gruppe wird von der Stabsstelle Controlling des Dezernats 2 koordiniert. Zudem finden regelmäßig Amtsleiterrunden innerhalb des Dezernats unter Vorsitz des Oberbürgermeisters statt. Die Führungsgruppe sowie die Amtsleiterrunde tagen im wöchentlichen Wechsel. Aufgrund dieser engmaschigen Leitungs- und Kommunikationsstruktur ist eine vorübergehende Kompensation der Stelle des Baubürgermeisters möglich. Wir schlagen vor, im Herbst 2026 mit dem Ausschreibungsverfahren zu beginnen, so dass wir die Stelle des Baubürgermeisters zum 01.07.2027 besetzen können. Die Einsparung bei den Personalausgaben (Zukunftspaket 1) reduziert sich durch diese Vorgehensweise um 100.000 €.

20. Priorisierungsliste Investitionen

- d) Verbindliche Priorisierungsliste aller Investitionen, basierend auf: Pflicht/freiwillige Aufgabe, Dringlichkeit, Folgekosten, finanzielle Wirkung aus Gesamthaushalt, Amortisationsdauer
Die Stadt muss sich auf das konzentrieren, was zwingend ist. Nicht alles kann gleichzeitig begonnen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung stellt das im Entwurf des Doppelhaushalts enthaltene Investitionsprogramm bereits die Priorisierungsliste aller gerade noch finanzierbarer und notwendiger Investitionen dar.

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 sowie die Finanzplanung bis 2030 wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RP) als Rechtsaufsichtsbehörde erarbeitet. Nachdem die dem RP vorgelegte Investitionsliste keine neuen Großprojekte enthält, sondern weitgehend lediglich die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen (z. B. Breitbandausbau) und Ersatzinvestitionen, z. B. im Bereich der Feuerwehrausstattung, abbildet, wird die vorgelegte Investitionsliste vom RP bezüglich der Jahre 2026 und 2027 nicht in Frage gestellt.

Hinsichtlich der formalen Definition von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben sind insbesondere die Investitionen in den städtischen Teilhaushalten 4 (Kultur

und Sport) und 10 (Breitbandausbau) von freiwilligen Aufgaben geprägt. In den anderen Teilhaushalten sind überwiegend Pflichtaufgaben, aber auch freiwillige Aufgaben, enthalten.

21. Feuerwehr Innenstadt: Bau Florian

- e) 2026 und 2027 jeweils 1.5 Mio. € für Bau des künftigen Florian
 Sie haben, Herr Bantel, für die Weiterentwicklung der Innenstadtfeuerwehr – Gebäude Florian – im Jahre 2026 einen Haushaltsansatz in Höhe von 400.000,00 € zugrunde gelegt, für 2027 dagegen 2,4 Millionen.
 Aufgrund der zu erwartenden Kosten für den Neubau der städtischen Feuerwehrzentrale sehen wir diese Haushaltsansätze als zu gering an.
 Wir meinen, dass sowohl im Jahre 2026 als auch im Jahre 2027 jeweils 1,5 Millionen Euro für den Bau des künftigen Florian eingestellt werden sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsentwurf sind bisher für das Feuerwehrgebäude in der Innenstadt Auszahlungen in Höhe von 3.800.000 € verteilt auf die Jahre 2026 (400.000 €), 2027 (2.400.000 €) und 2028 (1.000.000 €) etatisiert.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts dagegen, die Ansätze 2026 und 2027, wie beantragt, auf jeweils 1.500.000 € abzuändern. Darüber hinaus, schlägt die Verwaltung vor, um im DHH 2026/2027 die ersten Grundlagen für die Weiterentwicklung des Feuergebäude Florian setzen zu können, die Planansätze wie folgt in den Haushalt aufzunehmen.

Jahr	2026	2027	2028	Gesamt
Auszahlung Neu	3.500.000 €	1.500.000 €	1.000.000 €	6.000.000 €
Auszahlungen (bisher HH Entwurf)	400.000 €	2.400.000 €	1.000.000 €	3.800.000 €
Einzahlung Neu				
Zuweisungen LuKIFG	2.800.000 €	1.200.000 €	800.000 €	4.800.000 €
Zuweisungen Z-FEU			158.000 €	158.000 €
Eigenanteil Neu	700.000 €	300.000 €	42.000 €	1.042.000 €
Einzahlung (bisher HH-Entwurf)	0 €	0 €	158.000 €	

22. Schulsozialarbeit

- f) Schulsozialarbeit: Vollzeitäquivalente nicht auf 12, sondern nur auf 13 reduzieren
 Die zunehmende soziale Ungleichheit in unserer Gesellschaft ist gesellschaftlicher Sprengstoff – sie gefährdet unser demokratisches Zusammenleben. Wenn wir dem vorbeugen wollen, müssen wir den sozialen Zusammenhalt gezielt stärken. Und wenn wir es mit dem sozialen Zusammenhalt in Schwäbisch Gmünd ernst meinen, müssen wir weiterhin dort ansetzen, wo er beginnt: bei den Kindern in unseren Schulen.
 Wenn wir heute an Sozialer Arbeit sparen, sorgen wir morgen für mehr Konflikte in den Klassen und für noch stärker überlastete Familien – und am Ende für noch mehr Politikverdrossenheit. Denn genau hier setzt Schulsozialarbeit an. Sie ist kein „nice to have“, sondern kommunaler Kinderschutz und Daseinsvorsorge. Kinder und Jugendliche brauchen eine verlässliche, am Kindeswohl orientierte Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit – planbar und nicht nach Kassenlage. Wenn wir heute an der Schulsozialarbeit kürzen, sparen wir am Kinderschutz und an der Chancengerechtigkeit in unserer Stadt. Jede gestrichene Stelle bedeutet:

weniger Zeit für Gespräche, weniger Schutz für die Schwächsten, weniger Zukunft für unsere Kinder. Und wenn bei uns gilt: Unsere Kinder stehen vor der Klammer, Bildung steht vor der Klammer, dann dürfen wir nicht ausgerechnet bei denen sparen, die jeden Tag an ihrer Seite sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung sieht die Jugendsozialarbeit an Schulen ebenfalls als eine unabdingbare Aufgabe für eine funktionierende Schulgemeinschaft. Daher finanziert die Stadt Schwäbisch Gmünd im Haushalt 2026/2027 einen Betrag von 2.376.000 € (für 2 Jahre) in diese freiwillige Aufgabe. Auf Basis der bestehenden Zuschüsse von Land und Landkreis beträgt der Eigenanteil der Stadt an diesen Kosten rd. 49,5 %. Im Haushalt 2026/2027 sind daher 1.178.000 € eingeplant. Die Stadt Schwäbisch Gmünd bedient sich bei der Durchführung der Schulsozialarbeit der Franz von Assisi gGmbH, deren Verwaltungskosten in Höhe von 360.000 € nicht förderfähig sind. Das Land hat die Bezuschussung für die Schulsozialarbeit bis einschließlich des Schuljahres 2026/2027 zugesagt. Inwieweit eine Anschlussfinanzierung erfolgt, ist noch offen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist, nach einem deutlichen Ausbau der Stellen der Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren, auch begründet durch die Folgen der Corona Pandemie, eine Reduzierung auf insgesamt 12 Vollzeitäquivalente verträglich zu gestalten. Gemeinsam mit dem Träger soll eine Neuverteilung der Stellenanteile in enger Abstimmung mit den Schulleitungen erfolgen. Keine Schule, die bislang Schulsozialarbeit besitzt, wird ganz aus dem Raster fallen. Insgesamt strebt die Stadtverwaltung eine größere Flexibilität bei der Wahrnehmung der Aufgaben an den einzelnen Schulen an.

Auch der Blick auf die Nachbarstädte zeigt, dass der Stellenumfang im Verhältnis zur Anzahl der Schüler auch nach der Reduzierung vergleichbar ist. (Schwäbisch Gmünd 5.400 Schülerinnen und Schüler – 12 VZÄ, Aalen 6.000 Schüler – 12 VZÄ, Heidenheim 5.800 Schüler 10,90 VZÄ).

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der im Haushalt vorgesehenen Reduzierung um drei VZ Stellen zu bleiben. Ein Bericht zur Situation der Schulsozialarbeit über die geplante Umsetzung kann in der ersten Jahreshälfte im BGS erfolgen.

23. Erneuerung Fenster und Heizkörper bei Sozialberatung

f) Sozialberatung: Fenster- und Heizkörpererneuerung

Die Sozialberatung in Schwäbisch Gmünd ist ein zentraler Bestandteil der Suchthilfe und Prävention für unsere Bürgerinnen und Bürger. Die bereits erneuerten Fenster, ausgetauschten Heizkörper und die frisch gestrichene Fassade haben das Erscheinungsbild und die Nutzbarkeit des Standorts deutlich verbessert. Dennoch besteht weiterhin Bedarf, um das Gebäude mittelfristig funktional und energetisch auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen.

Insbesondere die noch ausstehenden Fenster- und Heizkörpererneuerungen halten wir für notwendig, um die begonnene Sanierung qualifiziert fortzuführen. Wir beantragen daher, diese Maßnahmen im Haushalt zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem Gebäude sind noch intakte Gaseinzelöfen vorhanden; ein defektes Gerät wurde im Rahmen der Renovierungsmaßnahme im Jahr 2025 durch ein neues ersetzt. Die Geräte sind funktionstüchtig und nicht schadhaft. In Anbetracht des teilweise großen Sanierungsstaus unserer städtischen Gebäude (siehe z. B. Hallen-

sanierungsplan von 2023) – gerade auch im Bereich der Fenster und der Haustechnik – erscheint eine weitere Sanierung des Gebäudes deshalb lediglich mittelfristig angezeigt.

24. Verpackungssteuer

f) Verpackungssteuer: Diskussion über Einführung ab Frühjahr 2026. Einführung bis spätestens Ende 2026

Unsere Fraktion setzt sich für die Einführung einer Verpackungssteuer ein, wie sie bereits in Tübingen erfolgreich umgesetzt wird. Ziel ist es, den Verpackungsmüll spürbar zu reduzieren, Mehrwegsysteme zu stärken und umweltfreundliches Konsumverhalten zu fördern.

Angesichts der vorliegenden Umsetzungskonzepte der Verwaltung ist für uns nicht nachvollziehbar, dass ein erneuter Aufschub von zwei Jahren vorgesehen ist – zumal die Steuer auch nachhaltige Einnahmen für den städtischen Haushalt generieren kann.

Wir beantragen daher:

- Eine Diskussion über die Einführung der Verpackungssteuer ab Frühjahr 2026.
- Die Einführung der Steuer bis Sommer 2026, spätestens jedoch Ende 2026.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach derzeitigem Stand ist geplant, über die mögliche Einführung einer Verpackungssteuer in Q3/2026, nach dem Satzungsbeschluss für die Übernachtungssteuer, zu beraten und einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Bei einem positiven Grundsatzbeschluss könnte der entsprechende Satzungsbeschluss dann in Q2/2027 erfolgen. Eine Umsetzung wäre so, unter Einbindung und Information der steuerpflichtigen Betriebe und deren Vorbereitungsarbeiten, zum 01.01.2028 möglich.

Diese Zeitplanung wurde auch deshalb gewählt, da die bereits bekannten und gleichzeitig auf die Steuerabteilung zukommenden Aufgaben

- Anpassung Hebesatz Grundsteuer B zum 01.01.2026
- Anpassung Hebesatz Gewerbesteuer zum 01.01.2026
- Anpassung Hundesteuer zum 01.01.2026
- Anpassung Vergnügungssteuer zum 01.01.2026
- Vorbereitungsarbeiten zur möglichen Einführung der Übernachtungssteuer zum 01.01.2027

die Mitarbeiterinnen der Steuerabteilung schon jetzt an ihre Belastungsgrenze bringen werden.

Die neben der Übernachtungssteuer parallele Einführung einer zweiten neuen Steuerart, der Verpackungssteuer, wäre daher aus Kapazitätsgründen nicht leistbar.

Aus den genannten Gründen ist eine frühere Umsetzung, wie von der antragstellenden Fraktion gefordert, aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Die Verwaltung hält daher an ihrem bisherigen Fahrplan fest.

25. Einsparungen am Begleitgrün

- f) Bepflanzung Kreisverkehre für DHH 26/27 aussetzen, Einsparungen bei Beeten und Kübeln (insges. 100.000 €)

Konkret schlagen wir vor, auf die dekorative Bepflanzung der Kreisverkehre bis zum Doppelhaushalt 2028/29 komplett zu verzichten und auch bei den Blumenbeeten und den Blumenkübeln weitere Einsparungen vorzunehmen – mit dem Ziel, zusätzlich 100.000 € einzusparen. Wir können uns auch vorstellen, zu überlegen, ob man für die Beibehaltung der Begrünungen Patenschaften anbietet, um eine alternative Quelle zu erschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Einsparungen bei der Bepflanzung von Beeten und Kübeln sind im Umfang von 84.000 €/Jahr bereits als Bestandteil des Zukunftspakets 4 (siehe Lfd. Nr. 5 + 6) enthalten. Zur Aufrechterhaltung einer attraktiven Innenstadt für Bürger, Touristen und Kundschaft wird seitens der Stadtverwaltung keine weitere Reduzierung befürwortet.